

Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Varel

Gegenüberstellung der Befugnisse

Satzung ab 01.01.2002 (alt)

Entwurf (neu)

Betriebs-
leitung

Die Werksleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt deren laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

§ 3

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
2. Verträge über Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 40.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer,
3. Personaleinsatz,
4. der Erlaß von Ansprüchen bis zu 1.000,-- Euro und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 10.000,-- Euro,
5. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes bis zu einer Wertgrenze von 2.000,-- Euro.

Der Werksleiter kann Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die EWE Aktiengesellschaft übertragen.

§ 6

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt deren laufende Geschäfte unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Betriebssatzung. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
2. Verträge über Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 40.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer,
3. Personaleinsatz,
4. der Erlass von Ansprüchen bis zu 1.000,-- Euro,
5. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 10.000,-- Euro,
6. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes, eingeschlossen der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- Euro.

(2) Der Betriebsleiter kann Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der mit der technischen und kaufmännischen Verwaltung beauftragten Betriebsführerin übertragen.

Betriebs-
aus-
schuss

§ 4

Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates der Stadt Varel vor. Die Zuständigkeit gemäß § 57 NGO bleibt hiervon unberührt.

Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der angegebenen Wertgrenzen des Einzelfalles über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 40.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer bis zur Gesamthöhe von 100.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer,
2. den Erlaß und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 30.000,-- Euro, soweit diese Angelegenheiten nicht zu den Aufgaben der Werksleitung gehören,
3. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes ab 2.000,-- Euro bis zur Gesamthöhe von 30.000,-- Euro,
4. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat der Stadt Varel oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

Bei Eilentscheidungen ist § 66 NGO anzuwenden.

§ 7

(1) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates der Stadt Varel vor. Die Zuständigkeit gemäß § 76 NKomVG bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 40.000,-- Euro bis 100.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer,
2. den Erlass von Ansprüchen bis zu 30.000,-- Euro, soweit diese Angelegenheiten nicht zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören,
3. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 30.000,-- Euro, soweit diese Angelegenheiten nicht zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören,
4. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes über 3.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro,
5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO über 5.000,-- Euro pro Einzelfall,
6. Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,-- Euro voraussichtlich nicht übersteigt,
7. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt Varel oder der Bürgermeister zuständig sind.

(3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. dessen Stellvertreter. Der Betriebsausschuss und der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

/ mel

Eilfall

=

§ 58

NKomVG

Rat
§ 5

Der Rat der Stadt Varel entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Varel vorbehalten sind, insbesondere über

1. Festsetzung und Änderung der Tarife für die im Eigenbetrieb zu erhebenden allgemeingültigen Entgelte,
2. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
3. Umwandlung der Rechtsform den Eigenbetriebes,
4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten,
5. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht), Aufstellung des Finanzplanes,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
7. Verwendung des Jahresgewinns oder Abdeckung des Jahresverlustes,
8. Erhöhung des Stammkapitals und der freien Rücklagen bzw. deren Rückzahlung an die Stadt Varel,
9. Änderung dieser Betriebssatzung.

Bürgermeister

Die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter des bei dem Wasserwerk der Stadt Varel beschäftigten Personals.

§ 6

§ 8

Der Rat der Stadt Varel entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Varel vorbehalten sind, insbesondere über

1. Festsetzung und Änderung des allgemeinen Tarifes für die Versorgung mit Wasser,
2. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
3. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
4. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten,
5. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan und der Stellenübersicht,
6. Feststellung des Jahresabschlusses bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht,
7. Verwendung eines Jahresgewinnes,
8. Behandlung eines Jahresverlustes,
9. Erhöhung des Stammkapitals und der freien Rücklagen bzw. deren Rückzahlung an die Stadt Varel,
10. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.

§ 9

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des beim Wasserwerk der Stadt Varel eingesetzten Personals der Stadt Varel.
- (2) Vor Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters, die den Eigenbetrieb betreffen, ist der Betriebsleiter zu hören.